

# Richtlinien des Landes Burgenland

# für die Förderung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein "MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege"

Der Verein "MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege" (in der Folge: MOKI Burgenland) ist seit dem Jahr 2001 im Burgenland tätig. Er hat sich die Krankenpflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu Hause sowie die Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Pflege von chronisch kranken, behinderten, schwer kranken und sterbenden Kindern durch speziell dafür qualifizierte Fachkräfte zur Aufgabe gemacht.

§ 1

MOKI Burgenland wurde ab März 2004 vom Land Burgenland als förderungswürdiger Pflegedienst anerkannt. Auf der Basis der wesentlichen Punkte und Grundsätze der Förderrichtlinien des Landes Burgenland für Hauskrankenpflege wurden unter Wahrung der sachlichen Unterschiede eigene Förderbedingungen und Fördermodalitäten für die mobile Kinderkrankenpflege festgelegt, um deren bedarfsgerechtes Angebot landesweit zu fördern und deren qualitativ einwandfreie Durchführung zu gewährleisten.

§ 2

Die mobile Kinderkrankenpflege wird von freiberuflich tätigem Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (kurz: DGKP und DGKP in der Kinder- und Jugendlichenpflege) gemäß des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, erbracht, welches sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins MOKI Burgenland zusammensetzt.

§ 3

- (1) Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die zu betreuende Person das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen hat und zumindest über einen Nebenwohnsitz im Burgenland verfügt.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann Personen, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben, eine Förderung nach diesen Richtlinien bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres gewährt werden.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Zwecks Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben des Vereins (u.a. Pflegemanagement, PatientInnenvermittlung, Administration, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Vernetzungsaktivitäten, Teilnahme an Arbeitskreisen), welche die Voraussetzung für die umfangreiche Betreuungstätigkeit des Pflegepersonals darstellen, wird DKKP Doris Spalek, MBA, von MOKI Burgenland als Geschäftsführerin und Pflegemanagerin mit 38 Wochenstunden nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich in Verwendungsgruppe 9 beschäftigt.

(2) Zur Finanzierung des Vereins hat das Land Burgenland für das Jahr 2023/2024 einen Gesamtförderbetrag von 108.000,00 Euro bzw. eine mtl. Pauschale von 9.000,00 Euro für Personal und Sachkosten (Büromiete, Energie- und Heizkosten, Telefon, Internet, Telefon) veranschlagt.

§ 5

Jede Veränderung am Personalsektor sowie Änderungen der Statuten sind dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Pflege und Sozialeinrichtungen, als Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Das Pflegepersonal übt seine Tätigkeit unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, aus und zwar – wenn dies erforderlich ist – auf Anordnung und in Zusammenwirken mit dem behandelnden (Kinderfach-) Arzt.

§ 7

Die Kosten für die Mobile Kinderkrankenpflege durch DKKP betragen ab 1. Juli 2023 49,52 Euro pro Pflegestunde werktags, 99,70 Euro an Sonn- und Feiertagen und 74,87 Euro in den Nachtstunden ab 22 Uhr bis 6 Uhr.

§ 8

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 10,80 Euro pro Pflegestunde werktags, 60,98 Euro an Sonn- und Feiertagen und 36,15 Euro für Nachtstunden, zuzüglich der Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes bzw. allfälliger Kosten für telefonische Beratung.
- (2) Beinhaltet die Pflege auch zeitlich auf vier Wochen befristete Leistungen der "Medizinischen Hauskrankenpflege" im Sinne des § 151 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2021, so wird der Elternbeitrag im Umfang von maximal 10 Stunden pro 4 Wochen (das sind max. 100 Euro) als Kassenleistung vom Rechnungsbetrag abgezogen. Die Entscheidung, ob es sich um eine solche Leistung handelt, obliegt dem Pflegepersonal auf Grundlage der dafür erlassenen Bestimmungen der Krankenkassen und des Landes Burgenland.

§ 9

- (1) Der für die Eltern kostenlose Erstbesuch dient der Abklärung des Pflegebedarfes und der Pflegeanamnese bei Neuaufnahmen bzw. einer einmaligen Information und Beratung oder allfälligen pflegerischen Erstversorgung, auch wenn keine weitere Inanspruchnahme professioneller Pflege folgt.
- (2) Ein kostenloser Unterstützungsbesuch dient der fallweisen fachlichen Beratung und Unterstützung allein pflegender Eltern und ist innerhalb eines Halbjahres nur einmal möglich. Beide Besuchsangebote dauern jeweils mindestens 1,5 Stunden.

§ 10

- (1) Zur Pflegezeit zählt die tatsächliche Anwesenheitszeit des Pflegepersonals bei den PatientInnen und die Zeit, die für jene Tätigkeiten, die mit der Pflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen (mit Ausnahme von Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten), aufgewendet wird.
- (2) Pro Hausbesuch wird eine Viertelstunde als Fahrtpauschale angerechnet, darüber hinaus zählt die Fahrtzeit nicht zur Pflegezeit. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

In jedem Fall ist mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung, wie Art, Umfang und Kosten hervorgehen.

#### § 12

- (1) Das Land gewährt ab 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 folgende Förderungen:
  - 1. pro geleisteter Pflegestunde der DKKP einen Förderbetrag in der Höhe von 38,72 Euro;
  - 2. pro geleistetem Erstbesuch / Unterstützungsbesuch einen Förderbetrag in Höhe von 98,19 Euro;
- (2) Für medizinische Hauskrankenpflege im Sinne des § 151 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/2021, gewährt das Land Burgenland zusätzlich zum Förderbetrag pro geleisteter Pflegestunde, einen Betrag von 10 Euro pro Pflegestunde für maximal 10 Pflegestunden pro 4 Wochen. Die Tätigkeiten im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege können nur durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und nur auf ärztliche Anordnung erfolgen; die Tätigkeit umfasst medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.
- (3) Für die regelmäßige Pflege und Betreuung (auch Palliative Care) schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern kann in begründeten Einzelfällen auch der Elternbeitrag inkl. Kilometergeld vom Land Burgenland übernommen werden (Entlastungspflege).

Das Höchstausmaß dieser pro Monat geförderten Pflegestunden ist von der Höhe des Nettoeinkommens der Eltern und des Pflegegeldes des betreuten Kindes sowie vom jeweils anzuwendenden Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2021, abhängig, jedoch maximal im Ausmaß von 45 Stunden pro Monat.

(4) Fallweise sind zur Sicherstellung der Betreuung auch längere Wegstrecken zurückzulegen. Daher wird zur Abgeltung längerer Fahrtzeiten zusätzlich zur Pflegezeit eine Förderung (zu dem in Abs. 1 festgesetzten Stundensatz) in folgendem Zeitausmaß gewährt: Bei einer Entfernung (Hin- und Rückfahrt) vom Wohnort der DKKP von mehr als 50 km bis zu 100 km 0,50 Stunden pro Hausbesuch, von mehr als 100 km 1,00 Stunden pro Hausbesuch.

## § 13

Im Informationsblatt an die Eltern muss ausdrücklich erwähnt werden, dass das Land Burgenland einen Teil der Kosten trägt und in der Abrechnung mit den Eltern muss auch die jeweilige Höhe der Landesförderung ersichtlich sein.

### § 14

- (1) Die Abrechnung mit der Förderstelle hat monatlich durch jede DKKP mittels Sammelrechnung für alle von ihr betreuten Kinder unter Vorlage der Einsatzdaten (Name und Adresse des Kindes, Anzahl der Pflegestunden, Hausbesuche, Erst- bzw. Unterstützungsbesuche) zu erfolgen die Anweisung der Fördermittel erfolgt an die DKKP.
- (2) Über die Hauskranken-Fachpflege hinausgehende Leistungen, die auf Veranlassung und in Zusammenwirken mit der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, sind weiterhin über die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu dem in § 7 festgelegten Stundensatz abzurechnen.

- (1) MOKI Burgenland nimmt zur Kenntnis, dass das Land Burgenland berechtigt ist,
- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.
- (2) MOKI Burgenland nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Sofern personenbezogene Daten, welche MOKI Burgenland erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, ist MOKI Burgenland verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber übermittelt werden. Die jeweiligen Betroffenen sind insbesondere auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen weitergeleitet werden können.
- (4) Im Übrigen ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, ihrer oder seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO oder gemäß Art. 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber den Betroffenen, deren personenbezogene Daten von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist
- (5) Personenbezogene Daten werden vom Land Burgenland nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden jedenfalls solange gespeichert als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der/die Betroffene hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.
- (7) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, 05-7600, post.datenschutz@bgld.gv.at.
- (8) Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landes Burgenland, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

Das Pflegepersonal verpflichtet sich, zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsabrechnung, den zuständigen Organen der Förderstelle Einsichtnahme in die Pflegedokumentation und die mit der Leistungsverrechnung in Zusammenhang stehenden Belege zu gestatten.

#### § 17

Eine Missachtung dieser Förderbedingungen und Vorgangsweisen führt nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung, zur Einstellung der Förderung.

#### § 18

Die gewährten Fördermittel sind mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn die Förderstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.

#### § 19

MOKI Burgenland hat der Förderstelle jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht über den quantitativen und qualitativen Umfang sämtlicher Vereinsaktivitäten des vorangegangenen Jahres sowie den Rechnungsabschluss und die dazugehörigen Originalrechnungen vorzulegen.

#### § 20

Diese Richtlinien gelten ab 1. Juli 2023 bis einschließlich 30. Juni 2024.

# § 21

Diese Richtlinien wurden von der Burgenländischen Landesregierung am XX.XX.XX genehmigt.

Die Geschäftsführung von MOKI Burgenland verpflichtet sich zur Beachtung der gegenständlichen Richtlinien und zur Einhaltung der hier festgelegten Vorgangsweise für die Durchführung der Mobilen Kinderkrankenpflege.

Eisenstadt, am 2023		
Für die Landesregierung:	Für MOKI Burgenland:	
Landesrat	Obfrau und GF	
Dr. Leonhard Schneemann	DKKP Doris Zoder-Spalek, MBA	